



Leseprobe aus Hoegg, Die 100 häufigsten Fragen zum Schulrecht,

ISBN 978-3-407-63078-0

© 2019 Beltz in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-407-63078-0)

isbn=978-3-407-63078-0

## Vorwort

Es gibt für Juristen höchst spannende Fragen zum Schulrecht. So z. B. die Frage, ob es sich bei der Schulordnung verwaltungsrechtlich um eine Satzung oder nicht vielleicht doch um eine Sonderverordnung handelt. Ebenso kann man sich mit Juristen lange über die begriffliche Abgrenzung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen unterhalten – sofern man nichts Besseres zu tun hat. Lehrkräften hingegen bereiten die ganz alltäglichen Probleme immer wieder Kopfzerbrechen.

Das sind so banale, konkrete Fragen wie:

- Wer haftet eigentlich, wenn ich das eingesammelte Kopiergeld verliere?
- Kann ich von meinen Schülern verlangen, in einer Klassenarbeit eindeutig zu schreiben?
- Darf ich einen ständig störenden Schüler anfassen, falls er sich weigert, den Klassenraum zu verlassen?

Den Verwaltungsrechtlern an den Hochschulen und den Juristen in den Schulbehörden sind diese Fragen viel zu unwichtig, um sich damit ernsthaft zu beschäftigen. Das sollen die Lehrkräfte vor Ort gefälligst selbst entscheiden, aber bitte »im Konsens« mit den Schülern. Wenn der nicht gelingt und es daraufhin Beschwerden von den Eltern gibt, erklärt man den Kollegen ungehalten, was sie alles falsch gemacht haben. Dieses Verfahren ist unbefriedigend, und zwar nicht nur für die Kollegen, sondern ebenso für mich.

Denn immer wieder höre ich in meinen schulrechtlichen Fortbildungen den einleitenden Satz: »Ich hab' da mal 'ne Frage«, gefolgt von der ungeklärten Problematik. Damit ich nicht ständig die gleichen Fragen beantworten muss und da-

mit auch Kollegen, die nicht in meinen Fortbildungen sind, hilfreiche Antworten erhalten, ist dieses Buch entstanden. Die folgenden 100 Fragen sind also kein literarischer Kniff, um schulrechtliche Informationen aufzulockern. Es sind tatsächlich die Fragen, die mir in den etwa 500 Fortbildungen der letzten fünf Jahre am häufigsten gestellt wurden.

Nicht alle Antworten werden Sie als Lehrkraft erfreuen, denn schließlich betreibe ich keine Gefälligkeitsjuristerei, bei der ich nur das wiedergebe, was Sie vermutlich hören wollen – womit Sie aber später auf die Nase fallen. Sie bekommen also realitätsnahe Antworten auf praxisnahe Fragen. Damit das Vorwort doch noch positiv endet, sollen Sie wissen: Sie werden auch etliche erfreuliche Antworten erhalten.

Ach ja, fast hätte ich es vergessen: Manche Informationen tauchen mehrfach auf, weil ich bei diesem Konzept mit 100 Fragen nicht davon ausgehen kann, dass jeder das Buch von vorne bis hinten durchliest. Falls Ihnen also etwas bekannt vorkommt, dann haben Sie Recht. Aber Sie wissen jetzt, warum das so ist.

# Allgemeines Dienstrecht



Vermutlich möchten Sie sich gleich auf die Fragen stürzen, die Ihnen im Moment unter den Nägeln brennen. Das ist verständlich, und ich würde es wahrscheinlich genauso machen. Bevor es jedoch in die einzelnen Teilgebiete wie Leistungsbeurteilung oder Aufsichtspflicht geht, beantworte ich die immer wieder auftauchenden grundlegenden Fragen. An einem der langen Winterabende sollten Sie sich diesen Teil auch einmal gönnen. Er erscheint auf den ersten Blick nicht so interessant, ist letztlich aber viel wichtiger als die Frage, wie Sie reagieren können, falls die Eltern das Zeugnis nicht unterschreiben (Frage 59). Urteilen Sie selbst und lesen Sie einmal die nächsten zwei Seiten.

## 1. Ist meine morgendliche Fahrt zur Schule eine Dienstfahrt?

Wenn der offizielle Teil meiner Fortbildungen vorbei ist, bleibe ich meist noch vor Ort, um noch offene Fragen zu klären, die die Kollegen verunsichern. Mit großer Regelmäßigkeit taucht die oben genannte Frage auf. Natürlich gibt es Lehrkräfte, die so nah an der Schule wohnen, dass sie morgens bequem zu Fuß zu ihrer Dienststelle gehen können. Andere kommen mit dem Fahrrad und wieder andere mit dem öffentlichen Nahverkehr. Aber die meisten nutzen für den Weg ihr Auto, das juristisch korrekt »privateigener Pkw« heißt. Diese Kollegen stellen die Frage aus der Überschrift und wollen wissen: Ersetzt mir der Dienstherr etwaige Schäden an meinem Auto, wenn ich auf dem Weg zur Schule, z. B. wegen Blitzeis, einen Unfall habe? Schließlich bin ich so entgegenkommend und setze mein privates Fahrzeug ein (und nutze es ab), um pünktlich zu meiner Dienststelle zu kommen. Dann könnte doch im Gegenzug der Dienstherr so fürsorglich sein und etwaige Sachschäden an meinem Fahrzeug ersetzen.

Ja, das wäre wirklich sehr nett vom Dienstherrn. Allerdings ist Nettigkeit leider keine Kategorie, die sich wie ein roter Faden durch das Beamtenrecht (oder das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zieht. Hier geht es um Rechte und Pflichten, die beide Seiten haben. Das ist für Sie schon eine ganze Menge wert, wie Sie am Schluss des Kapitels sehen werden.

Zunächst jedoch die unangenehme Nachricht, und zwar völlig unverblümt: Die **Bequemlichkeit** der Lehrkräfte ist nichts, was den Dienstherrn dazu bringt, Geld auszugeben. Beahlt wird nur das, was absolut notwendig ist – und manchmal nicht einmal das. Wer also täglich mit dem öffentlichen Nahverkehr zur Schule fährt, um dort seinen Dienst zu ver-

richten, bekommt seine Fahrkarten nicht vom Dienstherrn erstattet. Er kann die Kosten dafür lediglich in seiner Steuererklärung geltend machen und erhält im Nachhinein etwa 25 Prozent vom Finanzamt zurück. Aber wir wollen fair sein. Unser Dienstherr ist hier nicht besonders geizig, sondern verhält sich so wie die meisten Arbeitgeber, bei denen es dem *Arbeitnehmer* obliegt, auf seine Kosten – wie auch immer – zum Arbeitsplatz zu kommen.

Nun wieder zurück zur Schule. Wer also aus Gründen der Bequemlichkeit das eigene Auto wählt, um seinen Dienst anzutreten, der bekommt seine Fahrtkosten nicht ersetzt und schon gar nicht wird der eingangs erwähnten Unfallschaden durch Blitzeis vom Dienstherrn getragen.

Dieser argumentiert wie folgt: Die Wahl, nicht direkt neben der Schule zu wohnen, ist nicht vom Dienstherrn vorgegeben, sondern eine freie persönliche Entscheidung. Schließlich gibt es Kollegen, denen der kleine Schulort zu provinziell erscheint und die deshalb als Wohnort die nächste Großstadt (80 km entfernt) mit einer Fülle von Restaurants, Kinos und anderen Freizeitmöglichkeiten wählen. Das sei ihnen gegönnt, die daraus resultierenden zeitlichen oder finanziellen Belastungen müssen sie jedoch selbst tragen.

Aber keine Regel ohne Ausnahme: Wem die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln **objektiv nicht zuzumuten** ist, kann beantragen, seine Fahrten zur Schule als Dienstfahrten einzustufen. Dann gibt es einen Kilometersatz (kleine Wegkostenentschädigung) von 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer und etwaige Unfallkosten können bis zu einer bestimmten Höhe (350 Euro) vom Land übernommen werden. Wann nun ist – aus Sicht des Dienstherrn – der Einsatz des Privat-Pkws zwingend notwendig? Bei entsprechenden körperlicher Behinderung oder falls die öffentliche Verkehrsverbindung so schlecht ist, dass die Fahrt (je Strecke!) etwa zwei

Stunden länger dauert als mit dem Auto. Das trifft nur auf die wenigsten Lehrkräfte zu, allerdings ist es gut, diese Ausnahmen zu kennen.

Oben hatte ich im Verhältnis zum Dienstherrn von Rechten und Pflichten gesprochen, die das Minimum regeln und absichern. Das sollte man nicht gering schätzen. Lassen wir unseren fiktiven Kollegen wieder einmal mit seinem Auto zur Schule fahren. Plötzlich gibt es Blitzeis, der Wagen kommt von der Straße ab, überschlägt sich, und der Kollege ist verletzt. Neben der schlechten Nachricht, dass der Schaden am Auto nicht ersetzt wird, gibt es eine gute: Denn die **Körperschäden** sind versichert, und zwar über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse des Landes), die jeden Arbeitnehmer auf dem Weg zu Arbeit (und zurück) versichert. Und das ist in einem solchen Fall schon eine ganze Menge.

## 2. Kann von mir verlangt werden, meinen privaten Pkw für die schulische Praktikumsbetreuung zu nutzen?

Nein. Fast regelmäßig höre ich diese Frage an Berufsschulen bzw. Berufsbildenden Schulen, aber ebenso an anderen weiterführenden Schulen, bei denen das Berufspraktikum meist in der 9. Klasse durchgeführt wird. Einige Kollegen eines Oberstufenzentrums im Havelland wollten sogar wissen, ob der Dienstherr für solche Einsätze nicht eigentlich Dienstfahrzeuge stellen müsse. Falls Sie jetzt innerlich lachen, so wie ich es damals getan habe, tun wir den Fragestellern ein wenig Unrecht. Denn völlig absurd ist dieser Wunsch nicht. Schließlich gibt es eine Vielzahl von Behörden, die ihren Mitarbeitern Dienstfahrzeuge zur Verfügung stellen. Die typischen Tätigkeiten dieser Behördenvertreter umfasst allerdings sehr viel

häufiger die Wahrnehmung von Außenterminen, als es bei Lehrkräften der Fall ist.

Anders als bei der vorangegangenen Frage (Weg zur Arbeitsstätte) ist die Betreuung von Schülern, die verstreut irgendwo ein Praktikum absolvieren, unbestritten eine dienstliche Tätigkeit. Selbst derjenige, der direkt neben dem Schulgebäude wohnt, muss in der Regel die Wege zu den Praktikumsstätten mit einem Verkehrsmittel zurücklegen. Aber ist er verpflichtet, dafür seinen privaten Pkw zu benutzen – und abzunutzen? Nein. Schließlich ist keine Lehrkraft verpflichtet, ein Auto zu besitzen. Oder mussten Sie den Besitz eines Kraftfahrzeugs nachweisen, bevor man Sie eingestellt hat? Na also. Der Dienstherr kommt nicht daran vorbei, dass es Menschen ohne Auto gibt. Sei es aus Gründen des Umweltschutzes oder weil in einer Großstadt ab 500 000 Bewohnern ein Auto nicht sehr praktisch ist.

Allerdings kann der Dienstherr verlangen, dass Sie *irgendwie* zu den Praktikumsbetrieben gelangen, notfalls mit Bussen und Bahnen. Wenn das deutlich länger dauert als mit dem eigenen Auto, dann ist das eben so. Als Folge könnten Sie nicht mehr so viele Betriebe pro Tag besuchen, und die Verweildauer in den einzelnen Betrieben würde sich deutlich verkürzen, aber das ist nicht Ihr Problem. Das »Schöne« daran: Die Fahrten zu und zwischen den einzelnen Praktikumsbetrieben sind Dienstreisen und die dafür aufgewendete Zeit zählt als **Arbeitszeit**. Und wenn Sie an einem Tag länger als acht Stunden unterwegs sind, dann gibt es sogar eine Tagesgeldpauschale von zwölf Euro. Dafür kann man es bei McDonalds schon mal so richtig krachen lassen!

Sie können für diese (unbestritten dienstlichen) Fahrten natürlich Ihren privaten Pkw einsetzen, sind allerdings gehalten, dies vorher bei der Schulleitung zu beantragen. Das ist in der Regel kein Problem, man muss es nur machen. Sofern es

ein **erhebliches** dienstliches Interesse an diesen Fahrten gibt, und das sollte bei einer Praktikumsbetreuung an entlegenen Orten vorliegen, ist der Ersatz etwaiger Unfallschäden jetzt auch nicht mehr auf 350 Euro begrenzt. Zudem gibt es nun die große Wegstreckenentschädigung (0,30 Euro/km). Das deckt heute natürlich nicht mehr die Vollkosten eines durchschnittlichen Autos. Mit einem Dacia Logan oder einem Skoda Fabia kommen Sie damit noch gerade hin, aber wer einen VW Polo fährt, der liegt schon leicht darüber und wer automobiltechnisch den Hals nicht voll kriegen kann und sich gar einen guten germanischen Golf gönnt (Alliteration!), der legt bei jedem gefahrenen Kilometer etwa zehn Cent zu. Aber was soll's? Schließlich sind wir nicht des Geldes wegen Lehrkräfte geworden, sondern aus Idealismus.

Die Frage, ob der Dienstherr einen Schaden an Ihrem Pkw zahlt, hängt nicht zuletzt davon ab, wer den Unfall in welchem Maße verursacht hat. Falls irgendjemand anders den Schaden an Ihrem Auto verschuldet hat, ist der Dienstherr fein raus. Denn dann bezahlt der andere (bzw. dessen Versicherung) Ihren Schaden. Und falls *Sie* den Schaden **grob fahrlässig** selbst verschuldet (oder mitverschuldet) haben, weil Sie auf der Fahrt mit dem Handy telefoniert haben, zahlt der Dienstherr ebenfalls nicht dafür. Der Schaden an Ihrem Auto wird in aller Regel nur dann ersetzt, wenn Sie lediglich leicht fahrlässig (unbewusste Fahrlässigkeit) oder gar schuldlos (geplatzter Reifen) gehandelt haben.

### 3. Wann liegt eigentlich ein Dienstunfall vor?

So knapp und direkt wie hier in der Überschrift höre ich diese Frage so gut wie nie. Meist werden wortreich irgendwelche

Schäden geschildert, die Lehrkräfte erlitten haben, deren Kosten vom Dienstherrn aber nicht übernommen werden, weil es keine Dienstunfälle waren. Damit komme ich im Gespräch mit den Kollegen dann zu der Kernfrage, was eigentlich einen Dienstunfall ausmacht.

Zunächst noch eine wichtige begriffliche Unterscheidung, die für Sie auch im privaten Bereich nützlich sein kann. Stellen Sie in der großen Pause im Lehrerzimmer doch einmal die Frage, wer eigentlich zahlt, wenn jemand zu Hause von der Leiter stürzt und hinterher querschnittsgelähmt ist. Was werden die meisten Kollegen antworten? »Das zahlt alles die Krankenversicherung!« Na ja, die Versicherung übernimmt zwar großzügig die Behandlung im Krankenhaus, nicht aber sämtliche Folgekosten. Denn eine Krankenversicherung zahlt, wie schon der Name sagt, nur bei **Krankheiten**. Und der Sturz von einer Leiter ist definitiv keine Krankheit, sondern ein **Unfall**, was etwas völlig anderes ist. Drei Kriterien kennzeichnen einen Unfall: Ein äußeres Einwirken, ein plötzlicher Eintritt, eine (örtlich und zeitlich) genaue Bestimmbarkeit.

Schwierig ist die Zuordnung bei **Vorerkrankungen**. Wenn jemand seit seiner Jugend ständig Rückenprobleme hat und nun in der Schule beim Heben eines schweren Gegenstandes einen Bandscheibenvorfall erleidet, dann liegt kein Dienstunfall vor. Das unangenehme Ereignis ist dann letztlich die Auswirkung einer Krankheit (schwacher Rücken). Sobald eine Vorschädigung besteht, liegt grundsätzlich kein Dienstunfall vor, nicht einmal dann, wenn der Unfall der Auslöser für die Beschwerden ist. Wer also trotz seiner Rückenprobleme nach dem kollegialen Umtrunk zum Schuljahresende die Tische zusammenstellt und sich dabei verhebt, der hat nicht nur Pech gehabt, sondern ist vermutlich gezwungen, diesen Unfall privat abwickeln.

Nun endlich zu klaren Situationen. Ein Dienstunfall, dessen Kosten vom Dienstherrn übernommen werden, liegt unter folgenden Bedingungen vor: Der Unfall muss entweder **in Ausübung des Dienstes** geschehen, also bei der Erledigung dienstlicher Pflichten, oder **infolge des Dienstes** eingetreten sein. Die zweite Variante erfasst mehr. Ein Beispiel hierfür wäre der rabiate Vater eines Schülers, der nachmittags einen Kollegen verprügelt, weil der seinem Sohn auf dem Zeugnis eine Fünf gegeben hat.

Die Einstufung als Dienstunfall hat viele Vorteile für den Betroffenen. Denn es wird nicht nur das Heilverfahren bezahlt, sondern daneben werden etwaige Sachschäden ersetzt. Darüber hinaus gibt es bei geminderter Erwerbsfähigkeit einen Unfallausgleich (erhöhtes Ruhegehalt plus einmalige Unfallentschädigung) sowie im Todesfall eine Unfallhinterbliebenenversorgung. Sollten Sie sich nur den Arm brechen, der problemlos wieder zusammenheilt, so sind diese Absicherungen recht uninteressant. Bei schweren Unfällen mit bleibenden Schäden sieht das schon ganz anders aus.

Um Ihnen einen groben Orientierungsrahmen zu geben, zähle ich beispielhaft auf, was als Dienstunfall bejaht wurde, wo die Einstufung strittig ist und in welchen Fällen er abgelehnt wurde.

Ein **Dienstunfall liegt vor**, wenn ein Kollege:

- während einer Schulwanderung stürzt,
- sich während eines Betriebsausflugs verletzt,
- auf einer Klassenfahrt einem Schüler hilft, der an einem Abhang herumkraxelt, und sich dabei verletzt,
- während des Essens in der Mensa dienstlich angerufen wird oder schnell disziplinarisch eingreifen muss und sich dabei verletzt,